

## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Mannfred Pointner, Markus Reichhart, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FW)**

### Missbrauch verhindern, Opfer unterstützen – Modifizierter Täter-Opfer-Ausgleich

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat für die rechtliche Umsetzung des Konzepts zur Durchführung des „modifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs“ als neuen Bestandteil des Strafverfahrens einzusetzen.

Hierzu sind folgende Punkte umzusetzen:

#### 1. Information der Schlichtungsstelle durch die Staatsanwaltschaft

Erhält die Staatsanwaltschaft von einer der in § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgezählten Taten Kenntnis, so leitet sie – wie bisher – ein Ermittlungsverfahren ein (Beweis sicherung, Legalitätsprinzip). Zusätzlich hat sie die für die Durchführung des modifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zuständige Schlichtungsstelle zu informieren.

#### 2. Zurückstellung der Anklageerhebung

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind dahingehend zu ergänzen, dass die Anklageerhebung nach Abschluss der Ermittlungen (Nr. 109 RiStBV) bis zur Durchführung des modifizierten Täter-Opferausgleichs zurückgestellt wird.

#### 3. Verjährung ruht länger

Die Verjährung bei den aufgezählten Taten nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht zukünftig nicht mehr nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers, sondern bis zur (erfolgreichen) Durchführung des modifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs. Hierfür ist § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB abzuändern.

#### 4. Durchführung des modifizierten TOA

Wollen sich sowohl Täter als auch Opfer an der Durchführung des modifizierten Täter-Opfer-Ausgleich beteiligen, führt eine neutrale Schlichtungsstelle diesen durch. Hierfür bietet sich z.B. die Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege an. Ziel ist die Wiedergutmachung der Tat durch eine moderierte einzelfallbezogene Aufarbeitung und Entschädigung.

#### 5. Anklageerhebung bei Weigerung oder Abbruch

Weigt sich der Täter, den modifizierten Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, oder bricht er diesen ab, so beginnt ab diesem Zeitpunkt die Verjährung und die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage.

#### 6. Absehen von Verfolgung aufgrund modifizierten TOA

Wurde der modifizierte Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt, kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht mehr besteht. Hierzu ist in die §§ 153 ff. StPO eine Regelung „Absehen von Verfolgung aufgrund modifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs“ aufzunehmen.

#### 7. Strafmilderung aufgrund modifizierten TOA

Wurde der modifizierte Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt und kommt ein „Absehen von Verfolgung aufgrund modifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs“ nicht in Betracht, so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Der durchgeführte modifizierte Täter-Opfer-Ausgleich ist dabei vom Gericht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Hierfür ist § 46a Strafgesetzbuch (StGB) entsprechend zu ergänzen.

#### Begründung:

Die jüngst bekannt gewordenen Missbrauchsskandale zeigen deutlich die grundsätzliche Problematik von Missbrauchsfällen auf. Weil die Opfer oftmals erst nach Jahren den Mut fassen, Anzeige zu erstatten, sind die Taten in vielen Fällen sowohl in strafrechtlicher als auch in zivilrechtlicher Hinsicht verjährt.

Die Bestellung der Sonderbeauftragten für sexuellen Missbrauch, Frau Dr. Christine Bergmann, und die Einrichtung des Runden Tisches weisen zwar in die richtige Richtung, jedoch ist den Opfern durch die Schaffung von Anlaufstellen allein nicht geholfen. Zwar können die Betroffenen oder deren Hinterbliebene grundsätzlich über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) Leistungen erhalten, dabei werden aber weder Schmerzensgeld gezahlt noch Sach- und Vermögensschäden ersetzt.

Neben der kontrovers diskutierten Verlängerung bzw. der Abschaffung der Verjährungsfristen bietet der so genannte „modifizierte Täter-Opfer-Ausgleich“ die Möglichkeit, dem Interesse der Opfer bisher verjährter Taten an Genugtuung und Wiedergutmachung gerecht zu werden. Dieser Lösungsansatz wurde – nicht zuletzt auch dank des medialen Drucks – in Zusammenarbeit der Vertreter der Ettaler Missbrauchsopfer und Mediatoren entwickelt. Ziel ist eine Wiedergutmachung, soweit dies möglich ist, durch (psychologische) Aufarbeitung und materielle Entschädigung unter Leitung von „neutralen Mediatoren“. Für eine dauerhafte Lösung und eine bundesweite Einführung als Bestandteil des Strafverfahrens müssten grundsätzlich die oben genannten Punkte umgesetzt werden.

Ein Vorteil des modifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs ist, dass die Verjährung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB länger ruht als bisher und zwar bis zur Durchführung des modifizierten TOA. Bislang verjähren diese Taten nach 10 Jahren (bzw. nach 20 Jahren bei Sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge oder Sexueller Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge) und zwar ab dem Erreichen der Volljährigkeit des Opfers. Das heißt, also regelmäßig, wenn das Opfer 28 Jahre alt wird. Die „Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Entschluss, entsprechende Straftaten zur Anzeige zu bringen, häufig erst nach dem Ende altersbedingter und familiärer Abhängigkeiten gefasst werden kann“ (Fischer – StGB Kommentar, 55. Auflage 2008, § 78b Rnr. 3).

Die aktuellen Fälle zeigen aber, dass die Opfer derartige Taten oft sehr viel später anzeigen und die Verjährung deshalb bereits eingetreten ist. Deshalb soll nach dem Konzept zur Durchführung des

modifizierten TOA die Verjährung der Tat länger ruhen. Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG steht dem nicht entgegen. Es betrifft nur die Frage, ab wann eine Straftat verfolgt und geahndet werden kann, nicht aber die Frage, wie lange die Verfolgung andauern darf. Weil Verjährungsvorschriften lediglich die Verfolgbarkeit betreffen, die Strafbarkeit jedoch unberührt lassen, fallen sie aus dem Geltungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG heraus. Eine Verlängerung oder Aufhebung von Verjährungsfristen kann deshalb nicht gegen den in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltenen Gewährleistungsgehalt verstößen (vgl. BVerfG 2 BvR 104/00 vom 31. Januar 2000).

Die bundesweite Umsetzung des modifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs als Teil des Strafverfahrens würde einen gerechten Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Rechtsfrieden und Opferinteresse schaffen, ohne dass hierfür die Verjährungsfristen verlängert oder abgeschafft werden müssten. Die bestehenden Instrumente reichen in ihrer jetzigen Ausgestaltung nicht aus, um dem sensiblen Thema von Missbrauch und Misshandlung gerecht zu werden.

Anders als im Strafverfahren wird dem Opfer eine Rolle als gleichberechtigter Gesprächspartner zugewiesen. Durch das Verfahren wird eine aktive Beteiligung des Opfers erreicht, nicht nur eine dem Strafverfahren innenwohnende passive (Zeugen-)Stellung.

Gleichzeitig stellt das Absehen von Strafe (wie es jetzt schon beim einfachen TOA möglich ist, wenn dieser vor Anklageerhebung bzw. vor Eröffnung der Hauptverhandlung erfolgreich durchgeführt wird – § 153b StPO i.V.m. § 46a StGB) oder die mindernde Berücksichtigung im Strafmaß einen Anreiz für den Täter dar, den Modifizierten Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.